

Aktenzeichen: 1 AZR 533/80

Bundesarbeitsgericht 1. Senat Beschluß vom 15. Mai 1984
- 1 AZR 533/80 -

I. Arbeitsgericht Stuttgart Urteil vom 3. Januar 1979
- 8 Ca 995/78 -

II. Landesarbeitsgericht Urteil vom 18. Oktober 1979
Baden-Württemberg - 11 (4) Sa 44/79 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Für die Fachpresse: Nein

Entscheidungsstichwort:

Zulässigkeit der Revision

Gesetz: ArbGG § 74; ZPO § 554 a

Leitsätze:

K e i n e



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

1 AZR 533/80

11 (4) Sa 44/79 Baden-Württemberg

B e s c h l u ß

In Sachen

pp.

hat der Erste Senat des Bundesarbeitsgerichts am 15. Mai
1984 beschlossen:



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Die Revision der Klägerin gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Baden-Württemberg vom 18. Oktober 1979 - 11 (4) Sa 44/79 - ist zulässig.

G r ü n d e :

I. Die Klägerin macht Lohnansprüche ihrer Mitglieder geltend, die diese ihr bei der Auszahlung von Arbeitskampfunterstützung während der Aussperrung in der Druckindustrie im Jahre 1978 abgetreten hatten. Das Landesarbeitsgericht hat die Klage abgewiesen und die Revision zugelassen. Das Urteil ist der Klägerin am 5. Dezember 1979 zugestellt worden. Sie hat gegen dieses Urteil mit einem am 22. Oktober 1980 beim Bundesarbeitsgericht eingegangenen Schriftsatz Revision eingelegt und diese zugleich begründet.

Die auf dem Kopfblatt des zugestellten Urteils vordruckte Rechtsmittelbelehrung war durchgestrichen. Dem Urteil war eine schriftliche Rechtsmittelbelehrung angeheftet worden, die jedoch nicht von den Richtern unterschrieben war. Auf die Rechtsmittelbelehrung wurde auch nicht im Urteil verwiesen.

Die Parteien streiten u.a. über die Zulässigkeit der Revision.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

II. Die Revision ist zulässig.

1. Über die Zulässigkeit der Revision kann nach § 74 Abs. 2 Satz 2 ArbGG 1979 in Verb. mit § 554 a Abs. 2 ZPO ohne mündliche Verhandlung durch Beschluß entschieden werden. Das gilt nicht nur dann, wenn die Revision sich als unzulässig erweist, sondern auch für eine Entscheidung, die die Zulässigkeit des Rechtsmittels bejaht (BAG 2, 296 = AP Nr. 37 zu § 72 ArbGG 1953; Baumbach/Lauterbach/Albers/Hartmann, ZPO, 42. Aufl., § 519 b Anm. 2 B; Thomas/Putzo, ZPO, 11. Aufl., § 519 b Anm. 2 a bb; Grunsky, ArbGG, 4. Aufl., § 74 Rz 14). Der Beschluß ergeht durch den Senat ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter (§ 74 Abs. 2 Satz 3 ArbGG 1979).

Eine Vorabentscheidung über die Zulässigkeit der Revision ist im vorliegenden Falle auch zweckmäßig. Nach der nicht widersprochenen Darstellung der Klägerin ist eine vergleichsweise Erledigung des Rechtsstreits möglich, wenn feststeht, daß die Revision zulässig ist.

2. Die Revisionsfrist ist gewahrt. Nach § 72 Abs. 5 ArbGG 1979 in Verb. mit § 552 ZPO beginnt der Lauf der Revisionsfrist mit der Zustellung des in vollständiger Form abgefaßten Urteils. Nach § 9 Abs. 5 Satz 1 ArbGG 1979 ist die Rechtsmittelbelehrung Bestandteil des Urteils und von den erkennenden Richtern zu unterschreiben. Fehlt es daran, ist das Urteil nicht in vollständiger Form abgefaßt. Ein ohne unterschriebene Rechtsmittelbelehrung zugestelltes Urteil setzt daher die Rechtsmittelfrist des



§ 552 ZPO nicht in Lauf (§ 9 Abs. 5 Satz 3 ArbGG 1979; vgl. dazu auch BAG 33, 63 = AP Nr. 1 zu § 9 ArbGG 1979; Grunsky, aaO, § 9 Rz 27). In einem solchen Fall beträgt vielmehr die Frist zur Einlegung eines Rechtsmittels ein Jahr, gerechnet vom Tage der Zustellung an (§ 9 Abs. 5 Satz 4 ArbGG 1979). Diese Frist wahrt die am 22. Oktober 1980 eingelegte Revision der Klägerin.

Dr. Kissel

Dr. Heither

Matthes



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)